

4. Dienstrechtsänderungsgesetz – Hinweise zur Erstattung von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung berücksichtigungsfähiger Angehöriger (Erwachsene¹/ Kinder²)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen - ergänzend zu unserem Informationsschreiben, mit dem Sie bereits über Änderungen durch das 4. Dienstrechtsänderungsgesetz informiert wurden - nachfolgend **ab dem 1. Januar 2024** in Betracht kommende Änderungen erläutern, die sich aufgrund Ihrer im Bezügeverfahren gespeicherten familiären Verhältnisse ergeben könnten.

(1) Änderung der Bemessungssätze in der Beihilfe ab 1. Januar 2024 Ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen (§ 80 SächsBG)

Berücksichtigungsfähige Erwachsene

Für in der Beihilfe berücksichtigungsfähige Erwachsene erhöht sich ab 1. Januar 2024 der in der **Krankenversicherung** geltende Bemessungssatz auf **90 %** (bisher 70 %). Der erhöhte Bemessungssatz wird für Aufwendungen³ angewendet, die ab dem 1. Januar 2024 entstanden sind. Hierbei kommt es auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung an (z. B. den Arztbesuch), nicht jedoch auf das Rechnungsdatum oder den Zeitpunkt, in dem die Rechnung tatsächlich beglichen wurde. In der Pflegeversicherung beträgt der Bemessungssatz unverändert 70 %.

Ist ein berücksichtigungsfähiger Erwachsener nach § 5 Abs. 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V **krankenversicherungspflichtig**, weil eine **Rente der gesetzlichen Rentenversicherung** bezogen wird oder beantragt wurde, beträgt der Bemessungssatz (wie bisher) 70 %. Dies gilt auch, wenn eine Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt wurde.

Berücksichtigungsfähige Kinder

Für in der Beihilfe berücksichtigungsfähige Kinder erhöht sich ab 1. Januar 2024 der in der **Krankenversicherung** geltende Bemessungssatz grundsätzlich auf **90 %**. In der Pflegeversicherung beträgt der Bemessungssatz unverändert 80 %.

Wir empfehlen Ihnen, den Versicherungsschutz Ihrer berücksichtigungsfähigen privat krankenversicherten Angehörigen und ggf. auch Ihren eigenen Versicherungsschutz zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Weitere Hinweise zu den neuen Bemessungssätzen finden Sie im Internetauftritt des Landesamtes für Steuern und Finanzen im Themenbereich „Amtsangemessene Alimentation“ bzw. über die Infobox „Neuregelungen Beihilfe 2024“ (www.lsf.sachsen.de/download/Beihilfe/FAQ_Beihilfe-bemessungssatz.pdf).

Soweit Sie hiernach **keine privat krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen** haben, für die Sie Aufwendungen in der Beihilfe geltend machen können, sind die unter Punkt (2) folgenden Ausführungen für Sie nicht relevant.

(2) Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung berücksichtigungsfähiger Angehöriger (§ 80b SächsBG)

Feststellung des Anspruchs

Ab dem 1. Januar 2024 haben Sie ggf. Anspruch auf Erstattung der Beiträge für die beihilfekonforme private Krankenversicherung Ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen, ggf. anteilig bis zum gesetzlich festgelegten Höchstbetrag.

¹ Berücksichtigungsfähige Erwachsene sind die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

² Kinder sind in der Beihilfe berücksichtigungsfähig, wenn der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag dem Grunde nach zusteht.

³ Aufwendungen für berücksichtigungsfähigen Erwachsenen sind beihilfefähig, soweit die Summe aus dem Gesamtbetrag ihrer jeweiligen Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG und vergleichbarer ausländischer Einkünfte in den drei Kalenderjahren vor der Leistungserbringung im Durchschnitt den Ehegattengrenzbetrag nicht übersteigt. Ab 1. Januar 2024 beträgt der Ehegattengrenzbetrag 18.504 EUR.

Um die Höhe des Erstattungsbetrages feststellen zu können, legen Sie Ihrer Bezügestelle bitte eine aktuelle Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung vor, aus der sowohl die einzelnen Prozenttarife als auch die Beiträge für die einzelnen Tarife aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen ersichtlich sind.

Bitte reichen Sie die Bescheinigung zusammen mit der Erklärung zur Prüfung des Anspruchs nach § 80b SächsBG ein. Das Formblatt ist im Themenbereich „Fürsorgeleistungen“ im Internetauftritt des Landesamtes für Steuern und Finanzen eingestellt.

Mehrere Anspruchsberechtigte

Ist ein Kind bei mehreren Anspruchsberechtigten berücksichtigungsfähig, erfolgt die Erstattung insgesamt nur einmal. Die Erstattung erhält, wer den Familienzuschlag für das Kind bekommt. Für am 31. Dezember 2023 vorhandene Kinder gilt dies erst ab dem 1. Januar 2025.

Bisher konnten die Beihilfeberechtigten in einer gemeinsamen Erklärung bestimmen, wer die Beihilfe für das Kind erhalten soll (Wahlrecht). Dieses Wahlrecht entfällt ab dem 1. Januar 2025. Insofern prüfen Sie bitte, welcher Elternteil künftig den Familienzuschlag und in der Folge auch eine etwaige Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge für das Kind erhalten soll. Im Kalenderjahr 2024 erhält derjenige den Erstattungsbetrag, der entsprechend dem getroffenen Wahlrecht die Beihilfe für das Kind erhält.

Beihilfekonformer Prozenttarif und Ehegattengrenzbetrag

Darüber hinaus werden die Beiträge nur erstattet,

- soweit sie auf einen auf den (ab dem 1. Januar 2024 geltenden) Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif (siehe Punkt 1) entfallen⁴ und
- im Falle des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen der Ehegattengrenzbetrag nicht überschritten wurde (FN 3).

Zum Nachweis, dass der Ehegattengrenzbetrag nicht überschritten wurde, erklären Sie bitte mit dem Formblatt nach Anhang 2 der VwV-SächsBhVO die Einkünfte der/des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen (im Internetauftritt des Landesamtes für Steuern und Finanzen eingestellt im Themenbereich „Beihilfe“ unter „Vordrucke und Anträge\Erklärung der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG für den Ehegatten“).

Bei zukünftigen Änderungen des Versicherungsverhältnisses oder der Versicherungsbeiträge ist ein aktueller Versicherungsnachweis schnellstmöglich in der Bezügestelle/ Pensionskasse einzureichen.

Zahlungsaufnahme und Erstattungshöhe

Die Erstattung der (ggf. anteiligen) Versicherungsbeiträge wird monatlich mit Ihren Bezügen ausgezahlt. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen und Nachweise wird die Zahlung **rückwirkend zum 1. Januar 2024** aufgenommen, frühestens jedoch ab dem Vorliegen eines beihilfekonformen Krankenversicherungsschutzes. Auf die gesetzliche dreijährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB wird hingewiesen.

Die Erstattung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, höchstens jedoch in Höhe von 104 EUR monatlich für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen und 21,45 EUR monatlich für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

Weiterführende Informationen zur Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung nach § 80b SächsBG finden Sie im Internetauftritt des Landesamtes für Steuern und Finanzen (<https://www.lsf.sachsen.de/fuersorgeleistungen-7216.html>).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesamt für Steuern und Finanzen

⁴ Nicht erstattungsfähige Beiträge sind danach z. B. sog. Beihilfe-Ergänzungstarife, Tagegelder und Beiträge für eine Anwartschaftsversicherung. Besteht keine beihilfekonforme Versicherung, kann keine Beitragserstattung erfolgen, auch nicht anteilig.